

FINANZMARKTREGULIERUNG: HÄNGIGE VORHABEN

(Stand und Ausblick per 18. September 2018)

Vorhaben	Regulierungsstufe	Stand und nächste Schritte		
		Vernehmlassung / Anhörung	Verabschiedung	Geplantes Inkrafttreten
Sektorübergreifend				
<p>Finanzdienstleistungen und Finanzinstitute *</p> <p>Mit dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) werden die Voraussetzungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen und das Anbieten von Finanzinstrumenten (Verhaltenspflichten am <i>Point of Sale</i> und Prospektspflichten) geregelt. Zudem werden die Aufsichtsregeln für Vermögensverwalter, Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitung und Wertpapierhäuser neu im Finanzinstitutsgesetz (FINIG) zusammengefasst. Ferner wird für Finanzinnovatoren eine neue Bewilligungskategorie geschaffen. Die neuen Gesetze wurden am 15. Juni 2018 verabschiedet und sollen voraussichtlich per 1. Januar 2020 in Kraft treten. Die Arbeiten an der Bundesratsverordnung erfolgen unter der Federführung des Eidgenössischen Finanzdepartements.</p> <p>Abhängig von allfälligen Delegierungen in Gesetz und Verordnung, wird ein Nachvollzug in gewissen Bereichen auf Stufe FINMA-Regulierung notwendig. Zudem ist davon auszugehen, dass diverse FINMA-Rundschreiben formell anzupassen sind. In einem weiteren Schritt dürften ferner allfällige Anpassungen an den anerkannten Selbstregulierungen vorzunehmen sein.</p>	<p>Gesetz Verordnung FINMA-Verordnung Rundschreiben</p>	<p>Q3/14 offen offen offen</p>	<p>Q2/18 offen offen offen</p>	<p>Q1/20 Q1/20 offen offen</p>
<p>Geldwäscherei *</p> <p>Die Financial Action Task Force (FATF) hat im Dezember 2016 den vierten Länderbericht zur Schweiz veröffentlicht. Sie anerkennt die insgesamt gute Qualität des schweizerischen Dispositivs zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Gleichzeitig hat die FATF in gewissen Bereichen Schwachstellen in der Gesetzgebung und der Wirksamkeit der Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung identifiziert und entsprechende Empfehlungen abgegeben. Das EFD hat die Empfehlungen der FATF analysiert. Eine Vernehmlassung eines Entwurfs sollte 2018 eröffnet werden.</p> <p>Um die identifizierten Schwachstellen zu beheben, hat der Bundesrat die FINMA beauftragt, die Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA) anzupassen. Zudem ist die selbstregulatorische Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB) und die Reglemente der Selbstregulierungsorganisationen anzupassen. Die revidierte GwV-FINMA wurde nach der öffentlichen Anhörung 2017 Mitte 2018 verabschiedet und tritt per Anfang 2019 in Kraft.</p>	<p>Gesetz FINMA-Verordnung</p>	<p>Q3/18 Q3/17</p>	<p>offen Q2/18</p>	<p>offen Q1/20</p>
<p>Fintech-Unternehmen *</p> <p>Zur Innovationsförderung sieht das Bankengesetz eine neue Bewilligungskategorie, die sogenannte Fintech-Bewilligung, vor. Diese neue Kategorie soll für Institute gelten, die Publikumseinlagen im Wert von bis zu 100 Millionen Schweizer Franken entgegennehmen, ohne diese anzulegen oder zu verzinsen. In diesem Zusammenhang werden insbesondere die Bankenverordnung (BankV) und die Geldwäschereiverordnungen des Bundesrats (GwV) und der FINMA (GwV-FINMA) angepasst.</p> <p>Die Änderung des übergeordneten Rechts im Zusammenhang mit der Fintech-Regulierung erfordert Anpassungen auf Rundschreiben-Ebene. Einerseits wird die aufsichtsrechtliche Prüfung der neu zu beaufsichtigten Fintech-Unternehmen im FINMA-RS 13/3 "Prüfwesen" geregelt. Andererseits bedingt die Anpassung der Sandbox-Bestimmungen in der BankV eine Anpassung des FINMA-RS 08/3 "Publikumseinlagen bei Nichtbanken".</p>	<p>Verordnung FINMA-Verordnung Rundschreiben</p>	<p>Q3/18 Q3/18 offen</p>	<p>offen offen offen</p>	<p>Q1/19 Q1/19 offen</p>

* Inhalt und Stand der wichtigsten Regulierungsprojekte, bei welchen die FINMA nicht federführend ist, können unter der Webseite des EFD (www.efd.admin.ch > Themen > Wirtschaft, Währung, Finanzplatz > Finanzmarktpolitik) eingesehen werden.

Vorhaben	Regulierungsstufe	Stand und nächste Schritte		
		Vernehmlassung / Anhörung	Verabschiedung	Geplantes Inkrafttreten
<p>Video- und Onlineidentifizierung</p> <p>Mit dem Rundschreiben „Video- und Online-Identifizierung“ ermöglicht die FINMA Finanzintermediären neue Kunden auf digitalem Weg zu identifizieren. Das Rundschreiben stellt einen wichtigen Pfeiler einer technologieneutralen Regulierung der FINMA dar. Die Video- und Online-Identifizierung unterliegen einem raschen technologischen Wandel. Die FINMA hat das Rundschreiben nach einem Jahr Praxisanwendung einer Ex-post Review unterzogen und entsprechende Anpassungen aufgrund technologischer Neuerungen und den gemachten Erfahrungen umgesetzt. Das revidierte Rundschreiben tritt auf Anfang 2019 in Kraft.</p>	Rundschreiben	Q1/18	Q2/18	Q1/19
<p>Banken</p> <p>Einlagensicherung *</p> <p>Der Bundesrat hat im Februar 2017 entschieden, dass das Einlegerschutzsystem durch eine Reihe von Massnahmen gestärkt werden soll. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) wurde beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage zur Änderung der entsprechenden Gesetze auszuarbeiten. Im Weiteren beabsichtigt der Bundesrat, eine bestehende Regulierungslücke im Bereich des Anlegerschutzes zu schliessen. Die Verpflichtung zur getrennten Verwahrung (Segregierung) von Eigen- und Kundenbeständen kontenverbuchter Vermögenswerte soll neu für die gesamte Verwahrungskette im Inland gelten.</p> <p>Too big to fail *</p> <p>Bei den systemrelevanten Banken, die nicht international tätig sind, ist die Ausgestaltung ihrer im <i>Gone-concern</i> relevanten Notfallpläne noch offen. Der konkrete Bedarf an <i>Gone-concern</i>-Anforderungen für diese Banken ist Gegenstand des nach Art. 52 Bankengesetz (BankG) erstellten Evaluationsberichts vom 28. Juni 2017 des Bundesrates. Das EFD ist beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage bezüglich <i>Gone-concern</i>-Kapitalanforderungen für inlandorientierte SIBs auszuarbeiten. Es verbleibt weiter Regulierungsbedarf im Bereich Bankeninsolvenzrecht. Ein Vernehmlassungsentwurf für eine Anpassung des BankG wird im Rahmen der Vorlage zur Einlagensicherung erstellt.</p> <p>Basel III - Eigenmittelstandards *</p> <p>Der Bundesrat hat in Umsetzung der Basel III Standards des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (BCBS) verschiedene Anpassungen an der BankV und der Eigenmittelverordnung (ERV) vorgenommen. Diese Anpassungen waren auf FINMA-Stufe nachzuvollziehen. Es wurden die folgenden Rundschreiben angepasst: „Risikoverteilung – Banken“, „Zinsrisiken Banken“, „Eigenmittelpuffer und Kapitalplanung Banken“, „Anrechenbare Eigenmittel Banken“, „Offenlegung Banken“ und „Kreditrisiken Banken“. Die Anpassungen treten grundsätzlich am 1. Januar 2019 in Kraft, wobei die geänderten Offenlegungsanforderungen für Banken mit jährlicher Offenlegung per Stichtag 31.12.2018 wirksam werden. Gegenüber dem internationalen Fahrplan treten die Regeln national um ein Jahr verzögert in Kraft.</p> <p>Im vierten Quartal 2017 hat sich der Basler Ausschuss in dem Punkt, inwieweit Banken bei der Berechnung ihrer Risiken eigene Rechenmodelle anwenden dürfen, geeinigt. Das Reformpaket des Basler Ausschusses darf damit als abgeschlossen erachtet werden. Die nationale Umsetzung ist auf den 1. Januar 2022 vorzunehmen. Dies Abschlussarbeiten werden wiederum Anpassungen an der BankV, der ERV und der Liquiditätsverordnung (LiqV) sowie der nachgelagerten FINMA-Rundschreiben notwendig machen.</p> <p>Rechnungslegung Banken</p> <p>Wertberichtigungen für Ausfallrisiken sollen im Bankenbereich neu auf der Basis von erwarteten Verlusten (<i>Expected Loss</i>) erfolgen. Zusätzlich werden die an die FINMA delegierten Regulierungskompetenzen neu in einer FINMA-Verordnung festgehalten und das Rundschreiben "Rechnungslegung Banken" entschlackt.</p> <p>Prüfwesen</p> <p>Die FINMA hat ihre aufsichtsrechtliche Prüfung durch Prüfgesellschaften risikoorientierter ausgestaltet und dafür ihr Rundschreiben Prüfwesen revidiert. Die Prüfungen ist verstärkt auf die Risikosituation der Beaufsichtigten abgestimmt und identifiziert vorausschauend Herausforderungen für die Beaufsichtigten. Die Effizienz des Prüfwesens wird damit erhöht.</p>	<p>Gesetz</p> <p>Verordnung</p> <p>Gesetz</p> <p>Verordnung Rundschreiben</p> <p>Verordnung Rundschreiben</p> <p>FINMA-Verordnung Rundschreiben</p> <p>Rundschreiben</p>	<p>offen</p> <p>Q1/18</p> <p>offen</p> <p>Q2/17 Q2/17 bzw. Q4/17</p> <p>offen offen</p> <p>offen</p> <p>offen</p>	<p>offen</p> <p>offen</p> <p>Q4/17 Q4/17 bzw. Q2/18</p> <p>offen offen</p> <p>offen</p> <p>offen</p>	<p>offen</p> <p>offen</p> <p>Q1/18 bzw. Q1/19 Q1/19</p> <p>Q1/22 offen</p> <p>offen</p> <p>Q1/19</p>

* Inhalt und Stand der wichtigsten Regulierungsprojekte, bei welchen die FINMA nicht federführend ist, können unter der Webseite des EFD (www.efd.admin.ch > Themen > Wirtschaft, Währung, Finanzplatz > Finanzmarktpolitik) eingesehen werden.

Vorhaben	Regulierungsstufe	Stand und nächste Schritte		
		Vernehmlassung / Anhörung	Verabschiedung	Geplantes Inkrafttreten
Versicherungen				
Versicherungsverträge *				
In einer ersten Teilrevision des Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) wurden per 1. Januar 2006 vordringliche Konsumentenschutzanliegen eingebracht. Mit einer nachfolgenden Totalrevision sollten vor allem die Rechte der Versicherten gestärkt werden. Nach dem Nationalrat hat sich jedoch auch der Ständerat gegen eine umfassende Reform des VVG ausgesprochen. Die Vorschläge des Bundesrates gingen dem Parlament zu weit. Der Bundesrat wurde deshalb im März 2013 beauftragt, eine Teilrevision auszuarbeiten. Die entsprechende Botschaft wurde am 28. Juni 2017 vom Bundesrat verabschiedet.	Gesetz	Q3/16	offen	offen
Versicherungsaufsichtsrecht *				
Der Bundesrat beauftragte am 7. September 2016 das EFD eine Vernehmlassungsvorlage zur Revision des VAG zu erarbeiten. Inhalt der Vorlage ist eine Neuorientierung der Regulierungs- und Aufsichtsintensität am Schutzbedürfnis der Versicherten, die Einführung eines Sanierungsrecht für Versicherungsunternehmen sowie die ursprünglich im FIDLEG vorgesehene Regeln im Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen durch Versicherungsunternehmen. Eine nachgelagerte Revision der Aufsichtsverordnung (AVO) ist vorgesehen.	Gesetz Verordnung	offen offen	offen offen	offen offen
Berufliche Vorsorge				
Die Rundschreiben „Drehtürtarife“ und „Tarifizierung Risikoversicherung berufliche Vorsorge“ stammen aus dem Jahr 2008 und werden aktualisiert. Dabei werden sie in einem Rundschreiben zusammengefasst.	Rundschreiben	Q2/18	Q4/18	Q4/18
Geplante Ex-post-Evaluationen				
Mit Ex-post-Evaluationen werden, wo sinnvoll, erlassene FINMA-Verordnungen und Rundschreiben nachträglich auf ihre Wirksamkeit hin überprüft. Im Gegensatz zur Wirkungsanalyse kann damit auf konkrete, mit der Regulierung gesammelte Erfahrungen in der praktischen Anwendung und Umsetzung durch die Betroffenen abgestellt werden. Ex-post-Evaluationen erfolgen im ordentlichen Regulierungsprozess.				
Rundschreiben „Direktübermittlung“		2019		
Rundschreiben „Risikoverteilung - Banken“		2023		
Rundschreiben „Prüfwesen“		2022		
Rundschreiben „Zinsrisiken Banken“ / „Offenlegung Banken“		offen		

* Inhalt und Stand der wichtigsten Regulierungsprojekte, bei welchen die FINMA nicht federführend ist, können unter der Webseite des EFD (www.efd.admin.ch > Themen > Wirtschaft, Währung, Finanzplatz > Finanzmarktpolitik) eingesehen werden.